



HVBG

HVBG-Info 29/1988 vom 22.12.1988, S. 2262 - 2265, DOK 376.6-WS

**Zur Frage, ob die Skoliose der Brust- und Lendenwirbelsäule eines Zimmerers als Berufskrankheit nach § 551 Abs. 1 RVO i.V.m. der BKVO i.d.F. vom 08.12.1976 oder als Krankheit "wie" eine Berufskrankheit nach § 551 Abs. 2 RVO entschädigt werden kann  
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.12.1987 - L 2 U 713/87**

Rechtsprechung zur Anwendung des § 551 Absatz 2 RVO

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichtes

Baden-Württemberg vom 16. Dezember 1987 - L 2 U 713/87 - zu der Frage, ob die Skoliose der Brust- und Lendenwirbelsäule eines Zimmerers als Berufskrankheit nach § 551 Absatz 1 in Verbindung mit der Berufskrankheiten-Verordnung in der Fassung vom 08. Dezember 1976 (Listen-Berufskrankheit) oder als Krankheit "wie" eine Berufskrankheit nach § 551 Absatz 2 RVO entschädigt werden kann.

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil von 16.12.1987

- L 2 U 713/87 - folgendes entschieden:

1. In der Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968, geändert durch die Verordnung vom 08. Dezember 1976 (BGBl. I Seite 3329), sind keine Krankheiten der Wirbelsäule (linkskonvexe Skoliose im Bereich der Brust- und Lendenwirbelsäule, Verschmälerung der Zwischenwirbelräume zwischen dem 4. und 5. Lendenwirbel und dem 1. Sakralwirbel ohne wesentliche Rotation der Wirbelkörper) als Berufskrankheit aufgeführt. Eine Entschädigung als sogenannte Listen-Berufskrankheit scheidet daher aus.
2. Die Voraussetzungen des § 551 Absatz 2 RVO liegen nicht vor, weil die festgestellten Gesundheitsstörungen an der Wirbelsäule zu den sogenannten degenerativen Erkrankungen gehören, welche im allgemeinen anlagebedingt sind. Neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft, daß diese Erkrankungen der Wirbelsäule durch berufsspezifische Belastungen bedingt sind, denen bestimmte Personengruppe (hier die der Zimmerer) durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind, liegen nicht vor.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00002047 = VB 081/88 vom 08.12.1988